

Rechtsprechung

Vertrauensarzt bis-repetitas



Dr. Amédéo
Wermelinger,
Datenschutz-
beauftragter
des Kantons
Luzern, Luzern
dsb@lu.ch

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2007

Krankenversicherung
Art. 57 KVG

Leitsatz des Verfassers

Die Überprüfung der Selbstständigkeit des vertrauensärztlichen Dienstes wird von den zuständigen Gerichtsbehörden sorgfältig vorgenommen.

Sachverhalt

Ein Kunde der Krankenkasse Helsana erhielt am 29. Mai 2001 ein Schreiben seines Versicherers, wonach dieser nur noch eine Psychotherapie-Sitzung alle 14 Tage finanziell übernehmen würde. Diese Begrenzung der Kostenübernahme beanstandete der Kunde. Helsana übermittelte die Akte einem ihrer Vertrauensärzte. Dieser hat bei einem Psychiater innerhalb der Versicherung, ebenfalls Vertrauensarzt, eine Stellungnahme eingeholt. Zudem unterbreitete der erstgenannte Vertrauensarzt die Unterlage am 30. Oktober 2001 dem Chef des vertrauensärztlichen Dienstes von Helsana. In einem ersten Verfahren hat der Kunde von Helsana und anschliessend von der Eidgenössischen Datenschutzkommission (EDSK) verlangt, dass die Widerrechtlichkeit der Übermittlung der Akte an den zweiten Vertrauensarzt festgestellt und dass dessen Stellungnahmen vernichtet werden. Zudem sollte die Widerrechtlichkeit der Übermittlung der Akte an den Chef des ver-

trauensärztlichen Dienstes festgestellt werden.

Gegen den Entscheid der EDSK sind beide Parteien an das Bundesgericht gelangt, welches im BGE 131 II 413 (Urteil besprochen in *digma* 2005, 184) festgestellt hat, dass die Übermittlung der Akte an den anderen Vertrauensarzt zulässig war. Die Beschwerde der Helsana, wonach die Übermittlung der Akte an den Chef des vertrauensärztlichen Dienstes nicht unzulässig gewesen sei, wurde gutgeheissen und der entsprechende anderslautende Entscheid der EDSK aufgehoben. Der Fall wurde wieder an die EDSK zurückgewiesen, damit diese feststelle, ob der vertrauensärztliche Dienst von Helsana und dessen Chef eine genügende organisatorische Trennung von der Krankenkasse aufweise. Die EDSK – und in der Folge das neuerdings zuständige Bundesverwaltungsgericht – hat ein umfangreiches Beweismittelverfahren durchgeführt.

Entscheid des Gerichts

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass es gemäss BGE 131 II 413 nur über die Frage zu befinden habe, welche das Bundesgericht an die EDSK überwiesen hat (Erw. 3 und 4). Damit beschäftigt sich das zuständige Gericht nur mit der Stellung des vertrauensärztlichen Dienstes und dessen Chefs innerhalb der Helsana. In Erw. 7 folgt eine sehr sorgfältige Überprüfung der unterbreiteten Beweise anhand der Kriterien, welche das

Bundesgericht im besagten BGE für die Unabhängigkeit des vertrauensärztlichen Dienstes aufgestellt hat. Diese führt zum Schluss, dass die notwendige Unabhängigkeit zum besagten Zeitpunkt gewährleistet war.

Bemerkungen

Verschiedene Punkte des besprochenen Urteils sind bemerkenswert.

- Erstens handelt es sich um eines der ersten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in Ablösung der Eidgenössischen Datenschutzkommission bzw. der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission.
- Zweitens handelt es sich um ein Verfahren, welches von beiden Organen (EDSK/Bundesverwaltungsgericht) bearbeitet wurde, da das Beweisverfahren über einen längeren Zeitraum dauerte.
- Drittens handelt es sich um ein Verfahren, welches in einer ersten Phase zu einem sehr wichtigen Urteil des Bundesgerichts geführt hat, welches die entscheidenden Kriterien für die Unabhängigkeit des vertrauensärztlichen Dienstes umfassend festgelegt hat (siehe *digma* 2005, 184).
- Viertens bedeutet die Abtrennung des vertrauensärztlichen Dienstes von den anderen Bereichen des Versicherers nicht, dass zwischen den einzelnen Vertrauensärzten schrankenloser Datenaustausch erlaubt wäre. Vielmehr bedarf der Beizug weiterer Ärzte eines Zweckes wie beispielsweise die Si-

herstellung der Gleichbehandlung der Versicherten.

Schliesslich befasst sich das besprochene Urteil auf mehr als sieben Seiten mit der Erfüllung der vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien:

- Zur räumlichen Trennung wurde festgestellt, dass der vertrauensärztliche Dienst einen ganzen Stock im Hauptgebäude der Helsana belegte. Zu diesem Stock hatten aber nur Mitarbeitende des vertrauensärztlichen Dienstes Zugang.

- Die Post werde ungeöffnet an den vertrauensärztlichen Dienst zugestellt.

- Dieser verfüge auch über eigene Telefon- und Faxnummern, auf welchen er direkt erreichbar sei und welche auf dem Briefpapier angegeben werden. Dass der vertrauensärztliche Dienst nicht über eine separate Telefonzentrale verfügt, ist für das Gericht unerheblich.

- Die medizinisch relevanten Akten würden ausschliesslich beim vertrauensärztlichen Dienst verwaltet und separat archiviert. Wenn der Rechtsdienst – für die Verfassung eines Entscheids im Auftrag des Vertrauensarztes – beim Leistungserbringer weitere Informationen einholen muss, lege er ein Antwortcouvert mit der Adresse des vertrauensärztlichen Dienstes bei. Dieses Vorgehen erachtet das Gericht als zulässig.

- Die elektronischen Dokumente des vertrauensärztlichen Dienstes befänden sich auf einem separaten Laufwerk (O:/), auf welchem nur dessen Mitarbeitende und die Support-Informatiker des Unternehmens Zugriff haben. Die Informatiker müssen eine besondere Geheimhaltungsvereinbarung, welche auch das Verbot von Mitteilungen an die Helsana umfasst, unterzeichnen. Alle Zugriffsberechtigten seien auf einer speziellen Liste aufgeführt.

- Der vertrauensärztliche Dienst verfüge über ein eigenes Sekretariat und Mitarbeitende dieses Dienstes dürften nicht in einem Teilzeitpensum bei der Helsana arbeiten. Neu sei der vertrauensärztliche Dienst direkt der Direktion der Helsana unterstellt. Der Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes sei nicht weisungsgebunden.

Sofern diese Feststellungen der Realität entsprechen, ist die rechtliche Beurteilung des Gerichts nachvollziehbar. Nicht ganz unbedenklich ist jedoch, dass es das Bundesverwaltungsgericht – trotz Antrag des Versicherten – nicht für notwendig gehalten hat, Untersuchungsmassnahmen vorzunehmen, um die Beweisangebote der Versicherung zu hinterfragen (Erw. 8). Insbesondere ein Augenschein und die Anhörung von weiteren – vom Versicherten genannten Zeugen – wurden nicht vorgenommen. Es scheint bei verschiedenen Instanzen die Meinung zu herrschen, dass die Versicherungen, kraft ihrer Funktion, für die Richtigkeit ihrer Informationen bürgen. Wie anders kann man verstehen, dass bereits der Bundesrat im 2005 einen Bericht über die Regelungslücken im medizinischen Datenschutz in den Sozialversicherungen veröffentlichten konnte, welcher sich fast ausschliesslich auf die Aussagen der Versicherer abstützt? Diese Haltung führt im Gerichtsverfahren aber zur Benachteiligung der versicherten Person, welche somit gegenüber einer Versicherung in einen Beweisnotstand gelangen kann. Dass sich im Datenschutzbereich nicht alle Versicherer immer ganz strikte an das Gesetz halten, sollte unterdessen gerichtsnotorisch sein, wenn man die Medienberichterstattungen der letzten Jahre zur Kenntnis genommen hat. Es besteht also kein Grund für eine verfahrensrechtliche

Besser- oder Schlechterstellung der Versicherungen gegenüber den Versicherten.

Es bleibt zu präzisieren, dass gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden kann. Das vorliegend besprochene Urteil ist nicht rechtskräftig, da es an das Bundesgericht weiter gezogen wurde.

Arrêt A-7375/2006 du Tribunal administratif fédéral (Cour I) du 7 décembre 2007, <<http://www.bundesverwaltungsgericht.ch>> über Entscheide|Entscheiddatenbank BVGer|Urteile: Suchfunktion| Suche nach A-7375/2006. ■